

## Jahresabschluss | Stellungnahmen Prüfbericht

### I. Rechtliche Grundlagen – Aufstellung – siehe Prüfbericht S. 03

#### Prüfungsfeststellung:

Der am 26.04.2021 aufgestellte Jahresabschluss 2020 enthielt keine Teilrechnungen. Der um die Teilrechnungen ergänzte Jahresabschluss ist somit dem Magistrat nochmals vorzulegen.

#### Stellungnahme FB 20:

Die Teilrechnungen haben einen nicht unerheblichen Umfang (450-500 Seiten). Aus Gründen der Übersichtlichkeit und um den Fokus auf die wesentlichen Bereiche des Jahresabschlusses zu erleichtern, wurde auf das Beifügen im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses verzichtet. Im Rahmen der Feststellung wurden diese Unterlagen bislang immer beigelegt. In Zukunft wird aber darauf geachtet, dass die Teilrechnungen auch im Rahmen der Aufstellung beigelegt werden.

### II. Bilanz – Aktiva - Allgemein - siehe Prüfbericht S. 07

#### Prüfungsfeststellung:

Die aufgestellte Bilanz 2020 wich in einigen Positionen von der - aus der Finanzsoftware erzeugten - Bilanz ab. Abweichungen ergaben sich bei den Forderungen, den Flüssigen Mitteln, der Ergebnisverwendung und den Sonderposten.

Differenzen ergaben sich hierbei zum Teil auch in der Vorjahresspalte, dort zudem bei den sonstigen Verbindlichkeiten. Im Rahmen der Prüfung wurden die Werte gemeinsam mit der Verwaltung korrigiert. Die geänderte Bilanz ist dem Magistrat vorzulegen.

#### Stellungnahme FB 20:

Hier lagen leider einige Übertragungsfehler aus dem System in den Bericht vor. Der Bericht wird als Word-Dokument aufbereitet. Nicht alle Tabellen und Übersichten können dabei aus dem DATEV-System heraus generiert werden. Wie oben beschrieben, wurden die festgestellten Differenzen aber bereits korrigiert.

### II. Bilanz – Aktiva - 1.2 Sachanlagevermögen - siehe Prüfbericht S. 09

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde ein Abgleich zwischen der Anlagenbuchhaltung und der Finanzbuchhaltung vorgenommen. Dabei wurden einige wertmäßige Differenzen – insbesondere im Sachanlagevermögen – festgestellt. Da die Differenzen betragsmäßig nicht wesentlich waren, wurde mit der Verwaltung vereinbart, die notwendigen Korrekturen im nächsten offenen Haushaltsjahr (2022) vorzunehmen. Zukünftig hat seitens der Verwaltung ein Abgleich zwischen der Anlagenbuchhaltung und der Finanzbuchhaltung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu erfolgen.

Stellungnahme FB 20:

Grundsätzlich findet ein Abgleich zwischen der Anlagenbuchhaltung und der Finanzbuchhaltung statt. Zum Zeitpunkt der Aufstellung der ersten Jahresabschlüsse 2019 und 2020 mussten die spezifischen Funktionalitäten der zu diesem Zeitpunkt neuen DATEV-Software aber noch kennen gelernt und die Erfahrungswerte sukzessive ausgebaut werden. Für die Zukunft sollten etwaige Differenzen nicht mehr auftauchen.

**II. Bilanz – Aktiva - 1.3 Finanzanlagen - siehe Prüfbericht S. 12**

Bis zum Haushaltsjahr 2018 vergab die Stadt jährlich ein Darlehen an die BGL. Seit 2019 erfolgt statt der Darlehensgewährung eine Zahlung in die Kapitalrücklage der BGL. Leistet ein Gesellschafter eine Zahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft, führt dies grundsätzlich zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung, § 255 Abs. 1 Satz 2 HGB. Daher sind die geleisteten Einzahlungen in die Kapitalrücklage 2019 und 2020 (insgesamt 1.300.000 €) innerhalb der Finanzanlagen von den Ausleihungen zu den Beteiligungen umzubuchen. Übersteigt der Buchwert einer Beteiligung den Wert dieser Beteiligung, ist grundsätzlich auf den jährlich zu ermittelnden Wert abzuschreiben.

Stellungnahme FB 20:

Wie mit der Revision des Kreises Bergstraße abgestimmt, werden die Buchungen ab dem 01.01.2022 entsprechend korrigiert. Wie im Abschlussgespräch dargestellt, übersteigt der Buchwert der Beteiligung den tatsächlichen Wert der Beteiligung nicht. Eine Abschreibung muss daher nicht erfolgen.

**II. Bilanz – Aktiva - 1.3 Finanzanlagen - siehe Prüfbericht S. 12**

Bei den bilanzierten Ausleihungen handelt es sich überwiegend um gewährte Darlehen an die BGL und an die Biedensand-Bäder Lampertheim GmbH (BBL). Zweck dieser Darlehen war die Finanzierung der dauerdefizitären Einrichtung BBL – teils direkt an die BBL, teils mittelbar über die BGL, die dadurch mit den erforderlichen Finanzmitteln für den Verlustausgleich der BBL ausgestattet wurde. Die Bedienung dieser Darlehen wurde in der Vergangenheit nur durch weitere Zahlungen der Stadt ermöglicht. Bei mangelnder dauerhafter Werthaltigkeit von Ausleihungen ist grundsätzlich eine Wertberichtigung oder ein Darlehensverzicht in Betracht zu ziehen.

Stellungnahme FB 20:

Wie aus den obigen Prüfungsfeststellungen hervorgeht, hat die Stadt Lampertheim die aus der Darlehensvergabe an die städtischen Gesellschaften hervorgehenden Problemstellungen ebenfalls erkannt und eine entsprechende juristische und steuerliche Bewertung vornehmen lassen. Aus diesem Grund hat man sich entschlossen, ab 2019 die finanzielle Stabilisierung der Beteiligungsstruktur über eine Kapitaleinlage in die BGL vorzunehmen.

## **II. Bilanz – Aktiva - 1.3 Finanzanlagen - siehe Prüfbericht S. 13**

Die von der Verwaltung in 2019 vorgenommene Umgliederung der Genossenschaftsanteile der Stadt Lampertheim ist aus Sicht des Revisionsamtes für den Jahresabschluss 2022 wieder rückgängig zu machen, die Genossenschaftsanteile auf ein 16er Konto umzubuchen und bei der Position „Sonstige Ausleihungen“ auszuweisen.

### Stellungnahme FB 20:

Wie schon in den Stellungnahmen zum Jahresabschluss 2019 erläutert, wurden im Rahmen der Softwareumstellung einige Umgliederung zur besseren Darstellung des Anlagevermögens vorgenommen. In diesem Fall handelte es sich leider um einen Fehler auf Basis eines veralteten Kontenrahmens. Dieser wird selbstverständlich zum 01.01.2022 korrigiert.

## **II. Bilanz – Aktiva - 2 Umlaufvermögen - siehe Prüfbericht S. 15**

Die aus der Debitorenbuchhaltung exportierten offenen Posten zum 31.12.2020 differierten in Summe zu den aus der Finanzbuchhaltung generierten Beständen in der Bilanz. Diese Differenzen konnten im Rahmen der Prüfung nicht geklärt werden. Eine Übereinstimmung der Debitorenbuchhaltung mit der Finanzbuchhaltung konnte somit nicht bestätigt werden. Als Folge daraus war auch die auf der Debitorenbuchhaltung beruhende Höhe der Wertberichtigungen zum 31.12.2020 nicht verifizierbar. Zukünftig hat seitens der Verwaltung ein Abgleich zwischen der Debitorenbuchhaltung und der Finanzbuchhaltung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu erfolgen.

### Stellungnahme FB 20:

Die Aufbereitung der „Offenen-Posten-Liste“ erfolgte aus dem DATEV-System. Diese Daten wurden anschließend –zur Werthaltigkeitsprüfung- nach Excel exportiert. Da die weitere Bearbeitung ein rein manueller Vorgang ist und in der Debitorenbuchhaltung zwischenzeitliche Zuordnungen erfolgten, konnte keine Übereinstimmung zur ursprünglichen Bilanzsumme mehr erzielt werden. Künftig wird die Verwaltung darauf achten, dass dieser Abgleich stattfindet und auch dokumentiert wird, damit die Ergebnisse der Werthaltigkeitsprüfung nachvollzogen werden können.

## **II. Bilanz - Aktiva - 2 Umlaufvermögen - siehe Prüfbericht S. 15**

Im Bereich der Forderungen wurden nicht alle Konten entsprechend dem kommunalen Kontenrahmen (KVKR) zugeordnet. Zukünftig ist die Zuordnung nach dem KVKR vorzunehmen. Gegebenenfalls sind dafür neue Konten anzulegen.

### Stellungnahme FB 20:

In der neuen Finanzsoftware erfolgte die Darstellung/Verteilung von Offenen Posten (Forderungen, Verbindlichkeiten) in den Jahren 2019 und 2020 über sog. Verrechnungskonten

im 9er Kontenbereich. Das dies in der Form nicht wirklich korrekt ist und nicht dem KVKR entspricht, haben wir DATEV soweit mitgeteilt und entsprechende Änderungen vorgenommen, die ab 2021 greifen und die Darstellung im 2er- bzw. 4er-Kontenbereich gewährleisten.

## **II. Bilanz - Aktiva - 2 Umlaufvermögen - siehe Prüfbericht S. 16**

Der Kontoauszug der Sparkasse Worms-Alzey-Ried zum 30.12.2020 weist einen Betrag von 3.358.639,31 € aus. Dieser Betrag stimmt auch mit dem Tagesabschluss der Stadt Lampertheim zum 31.12.2020 überein. In der Summen- und Saldenliste findet sich bei der Sparkasse allerdings zum 31.12.2020 ein Betrag von 3.359.527,31 €. Die Differenz von 888 € setzt sich laut Auskunft der Stadt aus zwei – fälschlicherweise – rückwirkenden Buchungen vom Mai bzw. Juli 2021 über 66 € und 822 € zusammen.

### Stellungnahme FB 20:

Wie oben bereits beschrieben, resultierte die Differenz aus 2 rückwirkenden Buchungen. Eine Korrektur wurde in Absprache mit der Revision des Kreises Bergstraße aufgrund der Geringfügigkeit bzw. aufgrund der Tatsache, dass hier lediglich eine falsche Darstellung in der Summen- und Saldenliste vorlag - nicht vorgenommen.

## **II. Bilanz – Aktiva - 3 Rechnungsabgrenzungsposten - siehe Prüfbericht S. 17**

Nach unseren Berechnungen müssten die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Ansparraten bei rund 737.000 € liegen. Gleichzeitig ergab sich bei unserer Prüfung ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten für die Anspardarlehen von rund 45.000 €; die Stadt hatte hier rund 5.500 € ausgewiesen. Mit der Verwaltung wurde vereinbart, die notwendigen Korrekturen erst im nächsten offenen Haushaltsjahr (2022) vorzunehmen.

### Stellungnahme FB 20:

Die beschriebenen Fehler haben ihren Ursprung im Jahresabschluss 2019 und haben sich bilanziell in das Jahr 2020 fortgeschrieben.

Im Bereich Passiva wurden 2 "Abgrenzungsposten aus Lieferungen und Leistungen" aus 2018 fälschlicherweise in 2019 als "Sonstige Abgrenzungsposten" dargestellt. Dies wird im Rahmen der Korrekturen zum 01.01.2022 berücksichtigt und korrigiert.

Bezüglich der Ansparraten ergaben sich Differenzen aufgrund einer falschen Darstellung im Excel-Berechnungsschema, das als Grundlage genutzt wird. Hier wurde leider versäumt durch verfrühte/verspätete Inanspruchnahmen von Darlehen die Abgrenzungsbeträge entsprechend anzupassen. Das Excel-Berechnungsschema wurde im Rahmen der Prüfung soweit korrigiert und die Anpassungen werden zum 01.01.2022 gebucht.

## **II. Bilanz – Passiva - 2.2 Sonderposten Gebührenaussgleich - siehe Prüfbericht S. 20**

Die Überörtliche Prüfung hatte mit der 216. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2019: Mittlere Städte" für den Bereich Gebührenhaushalt Abwasser u. a. festgestellt:

*„Es zeigt sich, dass die Stadt Lampertheim in der Vergangenheit zu hohe Abwassergebühren erhob. Die errechnete Kostenüberdeckung der Jahre 2014 bis 2018 in Höhe von 315.364 € ist der Gebührenaussgleichsrücklage, die bereits 1.171.102 € beträgt, zuzuführen. Die Gebührenaussgleichsrücklage ist in den folgenden fünf Jahren auszugleichen“.*

Die Gebührenüberdeckungen wurden entsprechend jährlich der Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt. Auch in den beiden Folgejahren 2019 und 2020 kam es in diesem Bereich zu Kostenüberdeckungen und daher zu entsprechenden Zuführungen zur Gebührenaussgleichsrücklage. Dies ist bei den Gebührenberechnungen und der Gebührenaussgleichsrücklage zu berücksichtigen.

#### Stellungnahme FB 20:

Bei der Stadt Lampertheim werden die Abwassergebühren jährlich anhand einer Vor- sowie Nachkalkulation unter Zuhilfenahme eines externen Steuerbüros vorgenommen. Es gilt hierbei u.a. zu berücksichtigen, dass die haushalterische Darstellung nicht 1:1 der Darstellung nach der Abgabenordnung entspricht. Die Stadt Lampertheim ist sich der Systematik von Zuführungen in die Rücklage sowie einem entsprechenden Ausgleich in den folgenden fünf Jahren selbstverständlich bewusst und handelt auch dementsprechend.

## **II. Bilanz – Passiva - 3 Rückstellungen - siehe Prüfbericht S. 21**

Im Jahresabschluss sind zum Bilanzstichtag folgende Pflichtrückstellungen nicht gebildet worden:

- Rückstellung für unterlassene Instandhaltung (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO), da lediglich jährliche Pauschalansätze ohne konkrete Durchführungsabsicht eingeplant werden.
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren, da in diesem Zusammenhang derzeit mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mit konkreten Zahlungsverpflichtungen zu rechnen ist.
- Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, da keine Anzeichen für einen drohenden Verlust aus schwebenden Geschäften vorliegen.

Wir empfehlen wie in der Vorjahresprüfung seitens der Verwaltung ausgeführt, zukünftig im Jahresabschluss die Gründe für die Nichtbildung von Rückstellungen zu erläutern.

#### Stellungnahme FB 20:

Nach unserer Auffassung und in Anwendung des § 39 GemHVO in Verbindung mit der entsprechenden Kommentierung (Amerkamp / Kröckel / Rauber) haben wir von der Bildung einer Instandhaltungsrückstellung abgesehen. Wir haben bei den Instandhaltungen keine hinreichend konkrete Durchführungspflicht für bestimmt klar definierte Instandhaltungen vorgesehen. In der Regel werden Pauschalansätze jährlich eingeplant. Somit sind sie nicht hinreichend bestimmt und rückstellungsverpflichtend.

Hinsichtlich der Rückstellungsbildung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften gehen wir in Anwendung der Nr. 13 der Hinweise zu § 39 GemHVO nicht von einer Rückstellungspflicht aus, da mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist, dass aus einer Bürgschaft eine konkrete Zahlungsverpflichtung entsteht.

Es sind keine Sachverhalte bekannt, welche die Voraussetzungen erfüllt hätten verbindliche Rückstellungen aus Gewährleistungen (Patronate) oder anhängige Gerichtsverfahren zu bilden.

Auch lagen keine Anzeichen für einen drohenden Verlust aus schwebenden Geschäften vor. Somit wurde von der Bildung einer solchen Rückstellung abgesehen.

Der Bitte des Revisionsamtes – den Verzicht auf Bildung von Rückstellungen im Jahresabschluss zu erläutern/zu begründen – kommen wir in Zukunft (ab 2022, da der Jahresabschluss 2021 zum Zeitpunkt der Prüfung schon aufgestellt war) gerne nach.

## II. Bilanz – Passiva - 3. Rückstellungen – siehe Prüfbericht S. 21/22

Im Jahresabschluss sind zum Bilanzstichtag folgende freiwillige Rückstellungen nicht gebildet worden:

- Rückstellung für Urlaub und geleistete Überstunden
- Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen
- Rückstellung für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Diese Rückstellungen sollten zur Ermittlung des Reinvermögens (Vollständigkeitsprinzips), der Periodenabgrenzung, der finanziellen Vorsorge und der Entwicklung von Risikobewusstsein gebildet werden. Die Urlaubsrückstellung kann dabei gemäß den Hinweisen zu § 39 GemHVO im Rahmen einer Durchschnitts- oder einer Individualberechnung ermittelt werden.

### Stellungnahme FB 20:

Die Stadt Lampertheim macht von der Möglichkeit der Bildung einer freiwilligen Rückstellung nur Gebrauch, soweit Sie dies für geboten erachtet. Auf die Bildung der in § 39 Abs. 2 GemHVO beispielhaft genannten Rückstellungen wurde in 2020 verzichtet.

## II. Bilanz – Passiva - 4. Verbindlichkeiten – siehe Prüfbericht S. 23

Im Bereich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden nicht alle Konten entsprechend dem kommunalen Kontenrahmen (KVKR) zugeordnet. Zukünftig ist die Zuordnung nach dem KVKR vorzunehmen. Gegebenenfalls sind dafür neue Konten anzulegen.

### Stellungnahme FB 20:

In der neuen Finanzsoftware erfolgte die Darstellung/Verteilung von Offenen Posten (Forderungen, Verbindlichkeiten) in den Jahren 2019 und 2020 über sog. Verrechnungskonten im 9er Kontenbereich. Das dies in der Form nicht wirklich korrekt ist und nicht dem KVKR



entspricht, haben wir DATEV soweit mitgeteilt und entsprechende Änderungen vorgenommen, die ab 2021 greifen und die Darstellung im 2er- bzw. 4er-Kontenbereich gewährleisten.

## **II. Bilanz – Passiva - 4. Verbindlichkeiten – siehe Prüfbericht S. 24**

Im Bereich der sonstigen Verbindlichkeiten wurden nicht alle Konten entsprechend dem kommunalen Kontenrahmen (KVKR) zugeordnet.

Zukünftig ist die Zuordnung nach dem KVKR vorzunehmen. Gegebenenfalls sind dafür neue Konten anzulegen. Gekippte Konten sind umzubuchen und nicht umzugliedern.

### Stellungnahme FB 20:

In der neuen Finanzsoftware erfolgte die Darstellung/Verteilung von Offenen Posten (Forderungen, Verbindlichkeiten) in den Jahren 2019 und 2020 über sog. Verrechnungskonten im 9er Kontenbereich. Das dies in der Form nicht wirklich korrekt ist und nicht dem KVKR entspricht, haben wir DATEV soweit mitgeteilt und entsprechende Änderungen vorgenommen, die ab 2021 greifen und die Darstellung im 2er- bzw. 4er-Kontenbereich gewährleisten.

## **III. Ergebnisrechnung – Allgemein – siehe Prüfbericht S. 26**

Die aufgestellte Ergebnisrechnung 2020 wich in einigen Positionen von der – aus der Finanzsoftware erzeugten – Ergebnisrechnung ab. Im Rahmen der Prüfung wurden die Übertragungsfehler gemeinsam mit der Verwaltung korrigiert. Die geänderte Ergebnisrechnung ist dem Magistrat vorzulegen.

### Stellungnahme FB 20:

Hier lagen leider einige Übertragungsfehler aus dem System in den Bericht vor. Der Bericht wird als Word-Dokument aufbereitet. Nicht alle Tabellen und Übersichten können bislang dabei aus dem DATEV-System heraus generiert werden und müssen manuell gefüllt werden. Wie oben beschrieben, wurden die festgestellten Differenzen aber bereits korrigiert.

## **III. Ergebnisrechnung – Allgemein – siehe Prüfbericht S. 30**

Die Stadt Lampertheim hat im Haushaltsjahr 2020 ihre im Vorjahr bilanzierten Einzelwertberichtigungen deutlich reduziert. Diese Reduzierung hätte über ein Ertragskonto – Hauptkonto 539 „Andere sonstige betriebliche Erträge“ – erfolgen müssen, statt das Aufwandskonto 6672 „Einzelwertberichtigungen“ negativ zu bebuchen. Das Aufwandskonto ist lediglich zu verwenden, wenn die bilanzierten Wertberichtigungen steigen. Dies ist zukünftig zu beachten.

### Stellungnahme FB 20:

Künftig werden –entsprechend dem Kommentar von Kröckel zu § 43 GemHVO- die Differenzsummen bei Herabsetzung der Wertberichtigung ertragswirksam gebucht.

### III. Finanzrechnung – Allgemein – siehe Prüfbericht S. 36

Die aufgestellte Finanzrechnung 2020 wich in einigen Positionen von der – aus der Finanzsoftware erzeugten – Finanzrechnung ab. Im Rahmen der Prüfung wurden die Übertragungsfehler gemeinsam mit der Verwaltung korrigiert. Die geänderte Finanzrechnung ist dem Magistrat vorzulegen.

#### Stellungnahme FB 20:

Wie oben beschrieben, handelte es sich um einen Übertragungsfehler aus dem DATEV-System in das Gesamtdokument, der entsprechend korrigiert wurde.

### VIII. Buchführung und Software – Allgemein – siehe Prüfbericht S. 48

Folgender Kritikpunkt an den aus der Buchhaltungssoftware generierten und uns zur Verfügung gestellten Daten ist zu nennen:

- Die Summen- und Saldenliste enthält im Bereich der Forderungen und Verbindlichkeiten 9er-Konten statt der laut KVKR vorgegebenen 2er- und 4er-Konten. Dies soll laut Auskunft der Verwaltung für den Jahresabschluss 2021 bereits behoben sein.

#### Stellungnahme FB 20:

Die Darstellung über 9er-Konten war in den Jahren 2019 und 2020 der Standard-Systematik des DATEV-Systems geschuldet. Dies war soweit bekannt, wurde den Entwicklern der DATEV-Software auch zeitnah mitgeteilt. Eine entsprechende Anpassung erfolgte sodann für den Jahresabschluss 2021 und natürlich für die zukünftigen Jahre.

Für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 wurde für die Revision eine entsprechende "Übersetzungstabelle" erzeugt, so dass ebenso eine Prüfung der Zahlen erfolgen konnte.